



## Rundschreiben Nr. 1/2024 – Steuern

ausgearbeitet von: Dott.ssa Johanna Wieser, Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, 17.01.2024

### Haushaltsgesetz 2024

(Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 30.12.2023)

Pünktlich zum Jahreswechsel wurde das Haushaltsgesetz 2024 genehmigt - verschiedene gesetzliche Maßnahmen für das kommende Jahr in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales wurden neu eingeführt bzw. abgeändert, abgeschafft oder verlängert.

In diesem Zusammenhang haben wir die relevantesten steuerlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2024 zusammengefasst.

#### Inhaltsverzeichnis

Erhöhung der Ersatzbesteuerung „Cedolare secca“ für Kurzzeitvermietung .....	2
Besteuerung der Errichtung von Realrechten .....	2
Superbonus 110% im Jahr 2024 .....	2
Spekulationsfrist bei Wiedergewinnungsarbeiten 110% .....	3
Quellensteuer auf Wiedergewinnungsarbeiten .....	3
Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen .....	4
Vermögenssteuern für Immobilien und Finanzanlagen im Ausland .....	4
Fringe Benefit .....	4
Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Verkäufen an Privatpersonen, die nicht in der EU ansässig sind .....	4
Reduzierung der Ersatzsteuer für Leistungsprämien im Jahr 2024 .....	5
Verpflichtende Versicherung gegen Naturkatastrophen für Unternehmen .....	5
Begünstigte Richtigstellung des Lagers .....	5
Neuerungen für die Verrechnung von Steuerguthaben .....	6
Erhöhung der Mehrwertsteuer für Baby- und Hygieneartikel .....	6
Mehrwertsteuer für Pellets .....	6
Reduzierung der RAI-Gebühr .....	6
Förderung Sabatini-ter auch für 2024 .....	6
Aufschub der Plastik- und Zuckersteuer .....	6
Sonstige Neuerungen für das Jahr 2024 außerhalb des Haushaltsgesetzes .....	7





## Erhöhung der Ersatzbesteuerung „Cedolare secca“ für Kurzzeitvermietung

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 63)

Bei der Kurzzeitvermietung von Wohnungen (bis zu maximal 30 Tagen) konnten die erzielten Einnahmen bisher mittels einer Ersatzsteuer in Höhe von 21% besteuert werden. Ab 1. Jänner 2024 kann dieser begünstigte Steuersatz von 21% nur mehr für die Einnahmen aus einer einzigen Wohnung angewandt werden. Für die Einnahmen aus weiteren kurzzeitig vermieteten Wohnungen gilt ein höherer Steuersatz von 26%. Die Langzeitvermietung (mehr als 30 Tage) ist davon nicht betroffen, es kann hierfür weiterhin eine Ersatzsteuer von 21% für die gesamten Einnahmen angewandt werden. Zu berücksichtigen ist zudem die Anzahl der kurzfristig vermieteten Wohnungen: werden mehr als vier Wohnungen vermietet, begründet dies eine betriebliche Tätigkeit und verpflichtet, eine Mehrwertsteuerposition zu eröffnen. In diesem Fall kann die Ersatzbesteuerung nicht mehr angewandt werden, da diese nur für eine private und nicht für eine betriebliche Tätigkeit vorgesehen ist.

## Besteuerung der Errichtung von Realrechten

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 92 Buchstabe a) und b))

Ab 2024 zählt die Errichtung und entgeltliche Abtretung von Real- und Nutzungsrechten (Fruchtgenuss, Über- und Unterbaurecht, Wohnrecht usw.) zu den sonstigen Einkünften lt. Art. 67, Abs. 1 Buchstabe h) des Einkommenssteuergesetzes. Dies bedeutet, dass der Mehrerlös bei der entgeltlichen Abtretung des Real- oder Nutzungsrechtes der Besteuerung unterworfen werden muss, auch wenn die Haltedauer der Liegenschaft oder des Grundstücks mehr als 5 Jahre beträgt. Die Gleichstellung zwischen Verkauf einer Immobilie und Übertragung eines Real- oder Nutzungsrechtes wird somit aufgehoben.

## Superbonus 110% im Jahr 2024

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 894 e 895)

Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde der Superbonus in der Höhe von 110% abgeändert: der **Superbonus für Kondominien** und für **Gebäude mit 2 bis 4 Einheiten** auch im Eigentum einer einzigen Person **wurde bis Ende 2025 verlängert**, jedoch wird die Höhe der Förderung wie folgt von Jahr zu Jahr verringert:

Bis 31.12.2022	110%
2023	90%*
2024	70%
2025	65%

\*Der Superbonus in der Höhe von 110% für Einfamilienhäuser (und für funktionell unabhängige Baueinheiten mit unabhängigem Zugang in Mehrfamilienhäusern) konnte nur noch für Spesen bis zum 31.12.2023 genutzt werden, sofern zum 30.09.2022 der Baufortschritt von mindestens 30% erreicht wurde.





Für begonnene Arbeiten ab dem 01.01.2023 an Einfamilienhäusern (und für funktionell unabhängige Baueinheiten mit unabhängigem Zugang in Mehrfamilienhäusern) kann der Superbonus in der Höhe von 90% der bezahlten Ausgaben im Jahr 2023 genutzt werden, sofern die Einheit als Hauptwohnung genutzt wird und das Familieneinkommen ("*reddito di riferimento*" lt. Art. 119, Abs. 8-bis.1, GD 34/2020) des Steuerpflichtigen 15.000 Euro nicht überschreitet. Für Spesen, die ab dem 01.01.2024 bezahlt werden, beträgt der Superbonus nur noch 70%, ab 2025 noch 65%.

## Spekulationsfrist bei Wiedergewinnungsarbeiten 110%

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 64-66)

Grundsätzlich gilt für den **Verkauf von Immobilien** für Privatpersonen eine sog. **Spekulationsfrist** von 5 Jahren. Der Mehrerlös vom Immobilienverkauf ist somit **steuerfrei**, wenn die Immobilie mindestens 5 Jahre im Eigentum war oder für mehr als die Hälfte der Zeit von einem selbst oder einem Familienmitglied als Hauptwohnung genutzt wird, wenn vor dem Ablauf der 5 Jahre verkauft wird oder geerbt wurde. Eine **Ausnahme** wurde nun für Immobilien eingeführt, die den **Superbonus** in Anspruch genommen haben.

Werden ab dem 01.01.2024 solche Immobilien innerhalb von 10 Jahren ab Bauende veräußert, ist der Mehrerlös steuerpflichtig (Ausnahme auch hier: geerbte oder als vorwiegend als Hauptwohnung genutzte Immobilien). Wenn der Verkauf innerhalb von 5 Jahren ab Bauende erfolgt und der Steuerbonus abgetreten wurde (oder als Rabatt in der Rechnung genutzt wurde), sind die Kosten des Umbaus nicht anrechnungsfähig. Bei einem Verkauf nach 5 Jahren und innerhalb 10 Jahren und wenn der Steuerbonus abgetreten wurde (oder als Rabatt in der Rechnung genutzt wurde), sind 50% der Baukosten anrechenbar. Wurde der Bonus selbst in der Steuererklärung genutzt (also nicht abgetreten oder als Rabatt in der Rechnung genutzt), können die vollen Kosten der Umbauarbeiten bei der Berechnung des Mehrerlöses herangezogen werden. Der Mehrerlös unterliegt der progressiven Besteuerung oder optional einer Ersatzsteuer von 26%.

## Quellensteuer auf Wiedergewinnungsarbeiten

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 88)

Werden Rechnungen für Wiedergewinnungsarbeiten gezahlt, so wird von der Bank eine Quellensteuer einbehalten, welche direkt an den Fiskus abgeführt wird. Ab 1. März 2024 wird diese Quellensteuer von bisher 8% auf 11% erhöht.





## Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 52-53)

Für Privatpersonen ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen an Gesellschaften durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 16% zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuerbelastung gesenkt wird. Die beedigte Schätzung sowie die Zahlung der Ersatzsteuer (bzw. der ersten Rate bei Ratenzahlung) muss innerhalb 30.06.2024 erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Privatperson bereits zum 1. Jänner 2024 Eigentümerin des Grundstücks bzw. der Beteiligung ist.

## Vermögenssteuern für Immobilien und Finanzanlagen im Ausland

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 91)

Die Vermögenssteuer für Immobilien im Ausland (IVIE) steigt ab 1. Jänner 2024 von 0,76% auf 1,06%. Es gilt aber weiterhin die Freigrenze von 200 Euro. Wird also eine Vermögenssteuer von weniger als 200 Euro berechnet, ist diese Steuer nicht geschuldet.

Die Vermögenssteuer für Finanzanlagen in sogenannten Blacklist-Staaten wird von 2‰ auf 4‰ angehoben. Die Schweiz gilt ab dem Jahr 2024 nicht mehr als Blacklist-Staat.

## Fringe Benefit

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 16 - 17)

Beschränkt für das Jahr 2024 wird die Schwelle für die steuerfreien Zuwendungen an die Mitarbeiter (Gutscheine, Geschenke, usw.) von 258,23 Euro auf 1.000 Euro pro Mitarbeiter angehoben. Für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern (Kinder bis 24 Jahre und einem Einkommen bis max. 4.000 Euro) wird die Schwelle auf 2.000 Euro festgelegt. Wird diese Grenze überschritten, muss der gesamte erhaltene Betrag den Lohnsteuern und Sozialabgaben unterworfen werden.

Als Sachbezüge können auch belegte Spesen für Strom, Heizung oder Wasserkosten erstattet werden.

## Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Verkäufen an Privatpersonen, die nicht in der EU ansässig sind

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 77)

Privatpersonen, welche nicht in der EU ansässig sind, haben das Recht, in Italien für ihren Eigenverbrauch ohne Mehrwertsteuer einzukaufen und diese Waren bei der Rückkehr zu ihrem Wohnsitz zu verzollen. Voraussetzung dafür ist, dass die Waren innerhalb von 3 Monaten die Europäische Union verlassen und dies natürlich mit der entsprechenden Dokumentation nachgewiesen werden kann. Der Käufer muss dafür beim Kauf in einem italienischen Geschäft





seinen Reisepass/Ausweis vorzeigen. Die Angaben des Reisepasses/Ausweis müssen vom Verkäufer auf der elektronischen Rechnung angegeben werden und die Rechnung muss im dafür vorgesehenen Portal des Zollamtes „OTELLO“ registriert werden. Das Portal generiert einen „OTELLO-Code“, welcher auf der Kopie der Rechnung, die dem Käufer mitgegeben werden muss, angegeben wird. Anschließend muss die Ausfuhr der Ware vom Zoll bestätigt werden. Dafür muss der Käufer seine Ware, die Rechnung mit dem „OTELLO-Code“ und seinem Reisepass/Ausweis an der Zollstelle vorzeigen. Dort wird die Rechnung abgestempelt und die Ausfuhr der Ware wird elektronisch den italienischen Behörden gemeldet. Der Verkäufer kann im Portal „OTELLO“ den Status der Ware verfolgen, bzw. kann dort überprüfen, ob die Ware das Zollgebiet der EU verlassen hat. Sollte innerhalb von 4 Monaten keine Verzollung gemeldet werden, muss die Mehrwertsteuer für den Verkauf gezahlt werden. Der Verkäufer sollte sich zur Sicherheit den Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer bezahlen lassen und anschließend, sobald er die Ausfuhrbestätigung erhalten hat, die Mehrwertsteuer an den Käufer rückerstatten. Bisher war der Mindestwert für einen mehrwertsteuerfreien Einkauf auf 154,94 Euro festgelegt. Ab 1. Februar 2024 wird dieser Mindestbetrag auf 70 Euro pro Einkauf reduziert.

### **Reduzierung der Ersatzsteuer für Leistungsprämien im Jahr 2024**

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 18)

Für die ausgezahlten Leistungsprämien im Jahr 2024 kann bis zu einem Betrag von 3.000 Euro eine Ersatzsteuer von 5% entrichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mitarbeiter im Vorjahr ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit von nicht mehr als 80.000 Euro hatte.

### **Verpflichtende Versicherung gegen Naturkatastrophen für Unternehmen**

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 101-111)

Das Finanzgesetz 2024 sieht vor, dass alle in Italien ansässigen Unternehmen sowie italienische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen innerhalb 31. Dezember 2024 eine Versicherung gegen Naturkatastrophen wie Unwetterschäden, Erdbeben, Überschwemmungen usw. abschließen müssen. Versichert werden müssen die in der Bilanz aktivierten Anlagen, die zu den Kategorien Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Anlagen sowie Betriebsausstattung gehören. Wer keine Versicherung abschließt, wird zukünftig von öffentlichen Beiträgen ausgeschlossen.

### **Begünstigte Richtigstellung des Lagers**

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 78-85)

Alle Unternehmen, welche die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze (OIC) anwenden, können eine begünstigte Richtigstellung der Vorräte und Anfangsstände zum 1. Jänner 2023 vornehmen. Dabei muss eine Ersatzsteuer für die Einkommenssteuern und die IRAP in Höhe von 18% entrichtet





werden. Wird der Anfangsbestand nach unten berichtigt, so ist zusätzlich auch ein durchschnittlicher Mehrwertsteuersatz zu berechnen und abzuführen.

### Neuerungen für die Verrechnung von Steuerguthaben

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 94, 96, 97)

Guthaben aus Sozialabgaben (INPS/INAIL) können ab 1. Juli 2024 nur mehr über die Plattform der Einnahmenagentur verrechnet werden. INPS-Guthaben dürfen zudem erst ab dem zehnten Tag nach Abgabe der Erklärung, aus der das Guthaben hervorgeht, verrechnet werden.

Bestehen überfällige Zahlungsbescheide (Steuerzahlkarten) von mehr als 100.000 Euro, dürfen ab 01. Juli 2024 keine Guthaben mehr verrechnet werden.

### Erhöhung der Mehrwertsteuer für Baby- und Hygieneartikel

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 45)

Für das Jahr 2023 wurde die Mehrwertsteuer für Baby- und Frauenhygieneartikel (u.a. für Babynahrung, Windeln, Menstruationsartikel usw.) auf 5% gesenkt. Ab 01. Jänner 2024 wird der Mehrwertsteuersatz für diese Produkte wiederum auf 10% erhöht.

### Mehrwertsteuer für Pellets

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 46)

Für das Jahr 2023 wurde die Mehrwertsteuer für Pellets auf 10% reduziert. Diese Reduzierung wurde für die Monate Jänner und Februar 2024 verlängert. Ab März gilt voraussichtlich wieder der höhere Steuersatz von 22%.

### Reduzierung der RAI-Gebühr

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 19)

Beschränkt auf das Jahr 2024 wird die RAI-Gebühr für den Privatverbrauch von 90 Euro auf 70 Euro reduziert.

### Förderung Sabatini-ter auch für 2024

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 256)

Der Antrag für Förderung Sabatini-ter ist auch im Jahr 2024 möglich. Es wurden neue Finanzmittel hierfür bereitgestellt.

### Aufschub der Plastik- und Zuckersteuer

(Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Abs. 44)

Die Einführung der „*Plastic-Tax*“ und der „*Sugar-Tax*“ wurde auf den 01.07.2024 aufgeschoben.





## Sonstige Neuerungen für das Jahr 2024 außerhalb des Haushaltsgesetzes

**Möbelbonus** (Gesetz Nr. 234/2021, Abs. 37): Das Limit für den Möbelbonus, welcher im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen gewährt wird, wird für das Jahr 2024 von 8.000 Euro auf 5.000 Euro reduziert. Der Steuerabzug in Höhe von 50% kann somit für die Ausgaben im Jahr 2024 bis zu einem Limit von 5.000 Euro genutzt werden.

**IRPEF** (GvD 216/2023, Art. 1 und 3): Ab dem Jahr 2024 gibt es nur mehr 3 Stufen der progressiven Einkommensteuer IRPEF. Die bisher erste und zweite Stufe werden zusammengefasst:

bis 28.000 Euro	23%
von 28.000 bis 50.000 Euro	35%
ab 50.000 Euro	43%

Die Absetzbeträge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit werden von 1.880 auf 1.955 Euro erhöht, wobei das steuerfreie Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit 8.500 Euro beträgt. Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 50.000 Euro ergibt sich durch diese Anpassungen eine Steuereinsparung von 260 Euro.

**ACE** (GvD 216/2023 Art. 5): Die Eigenkapitalförderung „ACE“ für Unternehmen, die ihre Gewinne im Betrieb belassen und nicht ausschütten, kommt ein letztes Mal in der Steuererklärung für das Jahr 2023 zur Anwendung. Für das Jahr 2024 wurde die „ACE“ abgeschafft.

**Neue Limits für die Verrechnung von Steuerguthaben ohne Bestätigungsvermerk für Steuerpflichtige mit einer guten ISA-Note** (GvD, genehmigt vom Ministerrat am 20/12/2023, Art. 14): Für die Rückerstattung und Verrechnung der Mehrwertsteuerguthaben und der direkten Steuern (Einkommenssteuern und IRAP) ist ab einem bestimmten Betrag ein Bestätigungsvermerk „*visto di conformità*“ vorgesehen. Steuerpflichtige mit einer guten ISA-Note (mind. 8 oder im Durchschnitt mit dem Vorjahr mind. 8,5) können höhere Beträge ohne Bestätigungsvermerk rückfordern oder verrechnen. Die Limits hierfür wurden ab 2024 wie folgt erhöht:

- Mehrwertsteuerguthaben können bis 70.000 Euro (bisher 50.000 Euro) ohne Bestätigungsvermerk verrechnet oder zurückgefordert werden.
- Einkommenssteuern und IRAP können bis zu 50.000 Euro (bisher 20.000 Euro) ohne Bestätigungsvermerk verrechnet werden.



**Pauschalsystem - Verpflichtung der elektronischen Rechnung** (GD Nr. 36/2022 Art. 18 und GD 215/2013 Art. 3): Ab 1. Jänner 2024 gilt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnung, unabhängig vom Umsatz, für alle Anwender des Pauschalsystems „*Regime forfettario*“. Ausgenommen sind nur jene, die gesundheitliche Leistungen an Privatpersonen erbringen und aufgrund des Datenschutzes keine elektronische Rechnung stellen dürfen, sondern ihre Leistungen an das System der Gesundheitskarte (*Sistema Tessera Sanitaria*) melden müssen.



**In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ab 1. Jänner 2024 keine Papierrechnungen von Anwendern des Pauschalsystems mehr angenommen werden dürfen, bzw. diese nicht mehr absetzbar sind.**

**Meldungen an das System der Gesundheitskarte** (GvD, genehmigt vom Ministerrat am 20/12/2023, Art. 12): Auch für das Jahr 2024 ist die Meldung an das System der Gesundheitskarte (*Sistema Tessera Sanitaria*) halbjährlich zu versenden. Die Fristen sind somit der 30. September 2024 für die bezahlten Leistungen vom 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 und der 31. Jänner 2025 für die bezahlten Leistungen vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024.

**Zuzugsbegünstigung** (GvD 209/2023 Art. 5): Für Personen, die ab 1. Jänner 2024 ihren steuerlichen Wohnsitz vom Ausland nach Italien verlegen, ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Steuerfreibetrag des Einkommens in Höhe von 50% bis zu einem Einkommen von maximal 600.000 Euro vorgesehen. Diese Begünstigung gilt für das Jahr der Einwanderung und die 4 Folgejahre (aktuell ist keine Verlängerung mehr vorgesehen). Wer mit einem minderjährigen Kind zuzieht oder in den vier Jahren nach der Zuwanderung ein Kind bekommt, kann sogar einen Steuerfreibetrag von 60% nutzen. Die Anwendung dieser begünstigten Einkommensbesteuerung kann nur auf Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Unternehmenseinkünfte werden nicht mehr genannt) und auf abhängige (und gleichgestellte) Arbeitsverhältnisse angewandt werden.

Weiters gelten folgende Voraussetzungen:

- Persönliche Voraussetzung: Abschluss eines zumindest dreijährigen Bachelor- oder gleichwertigen Studiengangs oder der Besitz der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung geschützter Berufe.
- Zeitliche Fristen: der steuerliche Wohnsitz muss vor der Verlegung nach Italien mindestens drei Jahre lang im Ausland gemeldet sein und muss anschließend die darauffolgenden vier Jahre in Italien verbleiben.

Die Zuzugsbestimmungen für Dozenten und Forscher bleiben hingegen unverändert bestehen. Für diese ist ein Freibetrag von 90% festgesetzt, gilt für vier Jahre und es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung für weitere fünf Jahre.